



Informationen für Neuantragsteller/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend finden Sie Informationen zur Grundsicherung / Leistung nach dem SGB II (Hartz 4), von möglichen vorrangigen Unterstützungsleistungen und Ansprechpartnern.

Der Gesetzgeber hat am 27.03.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.

[Rechtliche Grundlage: § 67 Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#)

Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen für im Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 gestellte Anträge umgesetzt worden:

- Für die ersten 6 Monate entfällt die Vermögensprüfung für selbstgenutztes Wohneigentum
- Sofern sofort verfügbare Mittel (Bargeld, Bankguthaben, etc.) vorhanden ist, so ist dieses Vermögen zu prüfen und zwar nach den Grenzen des Wohngeldgesetzes:

Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Liegt erhebliches Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln (insbesondere § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II). Es reicht aber aus, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt.

In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also vorerst gesichert.

Aufgrund der aktuellen Situation versuchen wir alles, um die Antragstellung schnell und unbürokratisch zu gestalten.

Wer kann Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragen?

Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und 65 Jahren bzw. Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Für alle Antragstellungen und Fragen selbständiger Kunden des Jobcenters Kreis Schleswig-Flensburg (SGB II) ist kreisweit das Team Selbständige zuständig. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte folgender Internetseite:

[Informationen für Selbständige](#)

Gegebenenfalls haben Sie vorrangig vor Leistungen nach dem SGB II einen Anspruch auf folgende Leistungen, die Sie auch zusammen in Anspruch nehmen können: Kinderzuschlag, Wohngeld.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend, benannt Notfall-KiZ. Bei Einkommensverlusten entsteht so schneller ein Anspruch.

- [Bundesagentur für Arbeit, Kinderzuschlag](#)
- [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Notfall-KiZ](#)
- [Kreis Schleswig-Flensburg, Wohngeld](#)

Im Rahmen einer Antragstellung prüft das Sozialzentrum, ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen und wird Sie auf die Inanspruchnahme hinweisen.

Um die räumliche Nähe zu gewährleisten und die Wege möglichst kurz zu halten, wurden **sieben Sozialzentren** im Kreisgebiet eingerichtet. Bitte beachten Sie, dass die Sozialzentren aktuell für die Öffentlichkeit geschlossen sind.

Telefonisch sind unsere Sozialzentren zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montags 08:00 - 16:00 Uhr
 Dienstags 08:00 - 16:00 Uhr
 Mittwochs 08:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstags 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitags 08:00 - 12:00 Uhr

Kontaktdaten der Zentren:

Eggebek

Tel: 04609 900-350
 Fax: 04609 900-370
 Mail: sozialzentrum.eggebek@schleswig-flensburg.de

Flensburg

Tel: 0461 16844-0
 Fax: 0461 16844-80
 Mail: Sozialzentrum.flensburg@schleswig-flensburg.de

Handewitt

Tel: 04608 9720-0

Fax: 04608 9720-30

Mail: sozialzentrum.handewitt@schleswig-flensburg.de

Kappeln

Tel: 04642 9245-0

Fax: 04642 9245-55

Mail: sozialzentrum.kappeln@schleswig-flensburg.de

Kropp

Tel: 04624 4571-0

Fax: 04624 4571-20

Mail: sozialzentrum.kropp@schleswig-flensburg.de

Schleswig-Stadt

Tel: 04621 4813-0

Fax: 04621 4813-299

Mail: sozialzentrum.sl-stadt@schleswig-flensburg.de

Schleswig-Umland

Tel: 04621 3064-0

Fax: 04621 3064-70

Mail: sozialzentrum.SL-Umland@schleswig-flensburg.de

Zusätzliche Informationen, zum Beispiel zu welchem Sozialzentrum Ihre Gemeinde gehört, finden Sie auf folgender Internetseite: [Sozialzentren im Überblick](#)

Weitere Informationen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter:

[Bundesagentur für Arbeit, Corona-Virus: FAQ zur Grundsicherung](#)